

(Beitrag in „LJZ, Liechtensteinische Juristenzeitung“, 4/2012, 161-166)

Gattus Hösl

Die Wesensverschiedenheit von Mediation und Recht

Die Ausgangslage.

Die Mediation, menscheitsgeschichtlich in verschiedenen alten Kulturen nachweisbar, erfährt derzeit erhöhte Aufmerksamkeit und Akzeptanz. Über die inhaltliche Dimension, Fülle und Wirkung des Mediation besteht keine einheitliche Meinung. Unter Juristen ist ein Mediationsverständnis festzustellen, das die Mediation dem juristischen Tätigkeitsfeld zuordnet. Ob ein solcher Ansatz dem Wesen der Mediation, also dem, was Mediation essentiell ist, entspricht oder zuwiderläuft, untersuche ich im Folgenden, wobei ich Berufserfahrung als Rechtsanwalt und als Mediator habe.

Mediation ist eine außerhalb des normalen, also genormten Gerichtsverfahrens stattfindende Vermittlung in Konflikten, bei der die Teilnehmer die entscheidungsbefugten Experten für die von ihnen verantwortete Lösung sind. In einem Gerichtsverfahren, das auch inhaltlich auf Rechtsnormen basiert, werden den Prozessparteien Konfliktentscheidungen vorgegeben, es sei denn, sie schließen einen Kompromiss. Er wird in der Regel vom Gericht beeinflusst und mit bestimmt.

Wie viele Juristen und Nichtjuristen sehen Mediation als ein Mittel der Konfliktbewältigung, das des Rechtes bedarf und (von der Öffentlichkeit häufig als notwendig oder hilfreich vermutete) Rechtskenntnisse des Mediators voraussetzt? Mediation als juristische Zusatzqualifikation?

Oder ist die Mediation "eine andere Baustelle"? Ist sie eine Konfliktbearbeitung eigener Art mit interdisziplinären Voraussetzungen, Bedingungen, Standards, die unabhängig sind von einem juristischen Stammberuf? Steht die Mediation in ihrer Konfliktbearbeitung der juristischen Berufslogik geradezu diametral gegenüber? Steht die juristische Berufslogik in einer letzten Konsequenz der Mediation in ihrer vollen Kraft sogar im Wege?

Um auf diese Fragen möglichst umfassende und für jeden Juristen und Nicht-Juristen selbst überprüfbare Antworten zu finden, ist es angezeigt, sowohl die Genese, also die Entstehung und Entwicklung - der Mediation als auch die Genese des Rechts zu untersuchen.

Die Genese der Mediation – ihre naturrechtliche Wurzel

Unsere äußerliche Daseinsbedingung ist die Natur mit ihrer Gesetzlichkeit als *physisches Naturgesetz*. Es wird von den Naturwissenschaftlern untersucht. Dieses physische Naturgesetz ist im Begriff *Naturrecht* ebenso erfasst wie das *sittliche Naturgesetz*, das wir gleichbedeutend *natürliches Sittengesetz* nennen. Das sittliche Naturgesetz/natürliche Sittengesetz meint jene Ordnung, die wir in uns selbst auffinden und entwickeln können, um so unser Menschsein *gewissenhaft* zu entfalten. An ihr sollen wir unser Verhalten als Denken, Tun, Nicht-Tun orientieren. Sittlich heißt ethisch-moralisch: Ethik stellt die Frage, *was* wir tun sollen und *wie* wir uns verhalten sollen, können, dürfen. Ethik umschreibt die menschliche Verantwortung in ihrer Freiheit und Begrenzung und vermittelt Hilfestellung für einen sachgerechten Entscheid, der dem Glücken und Gelingen menschlichen Lebens und Zusammenlebens dient. In unseren Verhaltenweisen sind wir moralisch oder unmoralisch. Moral ist sozusagen angewandte Ethik.

Die Rede vom Naturrecht besagt damit: Die Entwicklung unseres Menschseins ist uns aufgegeben, ist Aufgabe. Uns ist etwas vorgegeben, zugewiesen, mit dem wir umgehen können und umgehen müssen. So gesehen dürfen, sollen und können wir selbst Schöpfer sein, haben wir einen naturgesetzlichen Schöpfungsauftrag: Also sind wir aus uns selbst heraus, aus unserem Sein heraus die Experten für das sittliche Gelingen unseres Lebens, auch und gerade in unseren Konflikten. Lässt sich dieses Experte-sein für den Einzelnen noch genauer, existentiell konkreter er- und begründen?

Der Grund dafür, dass jeder Einzelne per se, also aus sich selbst heraus, Experte für die Lösung seiner Konflikte ist, ist sein *lumen mentis* (lat. "lumen" = Licht, klare Einsicht; lat. "mens" = Verstand, Vernunft, Seele, Geist, inneres Wesen, Gesinnung, Absicht, Wille). Damit tritt die eigene *Ver-Antwort-ung* des Menschen hervor, egal, ob es nun um das Was oder das Wie seines Tuns geht. Und das heißt auch: Das im *lumen mentis* erkennbare *sittliche Naturgesetz* ist in uns u.a. als Basis und Potenzial für Konfliktlösungen so grundgelegt, dass wir ohne eine Entscheidung eines externen Dritten eine Regelung oder Lösung des Konfliktes finden können.

Das lumen mentis ist der innere Kompass dafür. Diese Seinsqualität achtet und respektiert die Mediation.

Ein Blick in die Geschichte zeigt jedoch, dass diese seinsgegebene Möglichkeit menscheitsgeschichtlich nicht ausgeschöpft wurde. Infolgedessen wurde eine andere Schöpfungstat des Menschen erforderlich: das von ihm gesetzte Recht, gemeint als die Rechtsregeln, die sich die Menschen selbst geben, um das Miteinander als Einzelne und als Gemeinschaft zu ordnen.

Die Genese des Rechts - ein vom Menschen initiiertes Prozess

Kaum etwas greift so nachhaltig und intensiv in unser Leben ein wie das positive (lat. "ponere" = setzen, stellen, legen), also vom Menschen gesetzte, aufgestellte, festgelegte Recht. Dass dieses Recht in einem Spannungsverhältnis zum Naturrecht steht, durchzieht in verschiedenen Formen die Rechtsphilosophie (ihr geht es um die Bestimmung des Phänomens "Recht" und die Kriterien des "Richtigen"). Das Spannungsverhältnis drückt sich in der Rede von der "ewigen Wiederkehr des Naturrechts" und der "ewigen Wiederkehr des Rechtspositivismus" aus und ist im Grunde die Frage nach dem Verhältnis von Sittlichkeit (Ethik/Moral) und Recht. Damit bleibt diese Frage innerhalb dieser Unterscheidung von Mediation und Recht.

Suchen wir in diesem Zusammenhang zu klären, was das Recht genau ist, dann ist die Antwort schwierig, weil sie in verschiedenen Zeiten verschieden ausfällt.¹ Immanuel Kants (1724-1804) Feststellung in der "Kritik der reinen Vernunft": "Noch suchen die Juristen eine Definition zu ihrem Begriff von Recht"², gilt noch heute: Der Rechtsprofessor und ehemalige Richter Bernd Rüthers, der die eng miteinander verbundenen juristischen Kernmaterien Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und juristische Methodenlehre untersucht, stellt 1999 fest:

"Die Rechtswissenschaft hat trotz aller Bemühungen in den überschaubaren 2500 Jahren keinen allgemein akzeptierten, eindeutigen Rechtsbegriff zustande gebracht. So bleibt nur die Möglichkeit, dass der jeweilige Verwender des Wortes 'Recht' sagt, was er damit meint. Man nennt das eine stipulatorische Definition"³, also eine zu vereinbarende (lat. "stipulatio" = Kontrakt) Definition, und das heißt auch: Ihr Inhalt bleibt stets wandelbar und ist ein historisch-politischer Prozess.

In dieser Spur geht auch der amerikanische Richter Oliver Wendell Holmes: "The prophecies of what the courts will do in fact, and nothing more pretentious, are what I mean by the law."⁴ =

"Die Prophezeiungen darüber, was die Gerichte tatsächlich entscheiden werden, und kein Deut mehr, ist das, was ich unter Recht verstehe." Holmes' Aussage greift Rüthers für unser Rechtssystem auf: "... man denke etwa an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundsarbeitsgerichts, die oft mit den geltenden Normtexten nur noch geringe Berührungspunkte haben. In der Wirklichkeit des Rechtslebens, bei konkreten Streitfällen, geht es um die reale Durchsetzbarkeit von Ansprüchen vor dem zuständigen Gericht. Die Rechtsuchenden (und ihre Anwälte) tun deshalb gut daran, sich den Satz von O.W. Holmes als Leitmotiv für ihre Prozessführung gut einzuprägen."⁵ Das bedeutet zugleich: Wer einem Gericht in Hamburg, Dresden und München denselben Fall zur Entscheidung vorlegt, kann drei verschiedene Urteile erhalten, die alle Recht sind und in weiteren Instanzen zu weiteren verschiedenen Rechtsprechungen führen können.

Diese Feststellung führt nicht automatisch zur Einstellung des "Ermittlungsverfahrens in Sachen Rechtsbegriff": Nach Art. 20 Absatz 3 GG ist die Gesetzgebung (Legislative) "an die verfassungsmäßige Ordnung" und sind die vollziehende Gewalt (Exekutive) und die Rechtsprechung (Judikative) "an Gesetz und Recht gebunden". In der Rechtsnorm (lat. "norma" = Richtschnur, Maßstab, Regel, Vorschrift) setzt der Gesetzgeber das Recht *als Gesetz*, es entsteht ein Gesetzesrecht, wobei heute auch Gewohnheitsrecht Gesetzeskraft hat. Diese Erscheinungsform des Rechts wird auch als objektives Recht bezeichnet, in der Gestalt z.B. des bürgerlichen Rechts (BGB) oder des Strafrechts. Zugleich begründen diese objektiven Normen auch Pflichten und subjektive Rechte. Das gesetzte und gewohnte Recht ist für die Judikative verbindlich. Höchstgerichtlichen oder letztinstanzlichen Entscheidungen kommen dabei besonderes Gewicht zu.

In diesem Gesamtrahmen Recht bedeutet dies: Das Recht und seine damit verbundene juristische Berufslogik können wir erst genauer verstehen, wenn wir, nicht zuletzt mit Blick auf den Konflikt, darauf schauen, welche Aufgaben sich vor allem das gesetzte und gesprochene Recht selbst stellt, worauf es zielt, was es bewirken will.

Die Funktion des Rechts

In Anlehnung an Rüthers⁶ kommen dem Recht heute folgende, für die Vergangenheit z.B. auch schon von Gustav Radbruch⁷ formulierte Funktionen zu:

- Die Gestaltungs- und Steuerungsfunktion
Für jedes politische Gemeinwesen ist das Recht ein unverzichtbares Organisations- und notwendiges Herrschaftsinstrument, um das Zusammenleben der Menschen zu steuern und zu gestalten. Radbruch: "Weil es unmöglich ist, festzustellen, was gerecht ist, muss man festsetzen, was rechtens sein soll. An die Stelle eines Aktes der Wahrheit, welcher unmöglich ist, wird ein Akt der Autorität notwendig."⁸

Innerhalb dieser allgemeingültigen Gestaltungsfunktion des Rechts lassen sich weitere Aufgaben feststellen:

- Die formale Ordnungsfunktion
Wenn Sie Auto fahren, ist es hilfreich, *dass* der Verkehr durch einen Polizisten oder eine Ampel geregelt ist. Das Recht schafft Ordnung, und zwar zunächst formal. Wichtig ist, *dass* entschieden ist. Das *Wie* ist in dieser Funktion, die Chaos auch als Rechtlosigkeit verhindern will, nachrangig.
- Die Konservierungsfunktion
Die Rechtsordnung bestimmt die legale Grenze für Systemänderungen und konserviert dadurch Prinzipien des jeweiligen Staats- und Gesellschaftsaufbaus.
- Die Zuordnungs- und Rechtsgarantiefunktion
Das Recht gewährt und schützt individuelle und kollektive Berechtigungen. Mit den subjektiven Rechten ordnet es den Rechtspersonen geschützte, einklagbare und widerklagbare Rechtspositionen zu. Erst dadurch erhalten der Einzelne und Gemeinschaften, zum Beispiel Vereine, Verbände, Gesellschaften rechtlich geschützte Handlungsräume, in denen sie sich entfalten, und ihre Ansprüche artikulieren und verfolgen können.
- Die Streitentscheidungsfunktion
Die Rechtsprechung sorgt dafür, dass in Streitfällen eine für die Parteien verbindliche endgültige Entscheidung zustande kommt. Radbruch: "Die Rechtssicherheit verlangt, dass in jedem Rechtsstreit einmal das letzte Wort gesprochen sei, sei dieses Wort auch unzutreffend."⁹

- Die Befriedungsfunktion

Die Herstellung der Rechtsfriedens ist ein Prozess kanalisierter Konfliktsteuerung, der nicht beansprucht, in seinem gerichtlich festgestellten Ergebnis die Wahrheit gefunden zu haben, er zielt vielmehr auf einen geregelten Ablauf des Weiterlebens. Recht will als letztes Ziel das Weiterleben befrieden. Radbruch: "Es ist wichtiger, daß dem Streit ein Ende gesetzt wird - dem Streit um den Rechtssatz durch das Gesetz, dem Streit um den einzelnen Rechtsfall durch Urteil - als dass ihm ein g e r e c h t e s Ende gesetzt wird, das Dasein einer Rechtsordnung ist wichtiger als ihre Gerechtigkeit."¹⁰

- Die Integrationsfunktion

Durch ein einheitliches Recht innerhalb eines Staates soll auch eine einheitliche Organisation der gesellschaftlichen und politischen Abläufe möglich werden. Deshalb wurde zum Beispiel bei der Wiedervereinigung Deutschlands der Einigungsvertrag 1990 geschaffen. Innerhalb Europas gilt in verschiedenen Bereichen ein einheitlich verbindliches Europarecht.

- Die Prägefunktion. Erziehungsfunktion auch?

Durch die freiwillige Zustimmung der Bürger zu einem gesetzten Recht kann eine Rechtsgemeinschaft mit Rechtskultur entstehen. Recht prägt also jenseits vom Zwang der Rechtsnorm ein Rechtsbewusstsein. Umstrittener ist die Erziehungsfunktion, die eher politischen Systemen vorbehalten bleibt, die Ihren Bürgern eine staatlich bestimmte Weltanschauung verordnen wollen. Hier zeigt sich beispielhaft ein Gefahrenpotenzial des Rechts: Das Recht kann durch den Menschen auch als Gesetzgeber missbraucht werden.

Die Funktionen des Rechts sollen mit staatlichen Vorgaben und rechtlichen Verfahren erfüllt und erreicht werden. Die gesellschaftliche Ist-Situation macht deutlich, dass das Recht als staatliches Gestaltungs- und Steuerungsprinzip unentbehrlich ist, wobei im Blick auf die Aufgaben, Ziele und Wirkungen allerdings die Frage aufbricht, inwieweit es selbst seine Unentbehrlichkeit hervorruft. Ist diese Unentbehrlichkeit noch gegeben, wenn es um Konflikte zwischen uns Menschen geht, die immer auch unser Innenleben berühren, also das, was uns Menschen zu Menschen macht mit unseren wechselseitigen Interessen, Anliegen, Wünschen, Sehnsüchten, Gefühlen und Bedürfnissen?

Im Vergleich der Funktion des Rechts und seiner Verfahrenswege mit den Aufgaben, Zielen und Wirkungen einer vom Harvard-Konzept geleiteten Mediation und insbesondere im Vergleich mit der das Harvard-Konzept ergänzenden und den Menschen wesentlich genauer erreichenden Transformativen Mediation wird eine von Albert Einstein formulierte Absolutheitstheorie aktuell: "Konflikte lassen sich nur mit einer Denkweise lösen, die sich von der Denkweise, die den Konflikt ausgelöst hat, unterscheidet."¹¹

Das Harvard-Konzept und die Transformative Mediation

Das Harvard-Konzept ist ein prinzipiengeleitetes, interessenorientiertes *Verhandlungskonzept* dem Fokus auf einer Übereinkunft der Streitparteien. Sie sollen von einem Feilschen um Positionen wegkommen und so auch mehr Lösungsalternativen erhalten. Die Transformative Mediation ist ein *Menschenbild*, das eine neue Vision unseres individuellen und sozialen Verhaltens formuliert und verwirklicht. Sie stellt den Menschen und sein Beziehungspotenzial und damit auch seine Gefühls- und Bedürfniswelt tiefgehend in den Mittelpunkt Ihre Zielgrößen sind

- *Empowerment*, das heißt u.a. die Befähigung zur Selbsterkenntnis, die Stärkung des Selbstwerts, des Selbstvertrauens, des Selbstausdrucks, der Ich-Stabilität und
- *Recognition*, damit gemeint ist u.a. das wechselseitige Verstehen und Geltenlassen der Sichtweise und Situation des Anderen unter Einbeziehung auch des eigenen Anteils am Konflikt.

Diese Zielgrößen führen zu einer Transformation des gesamten Konfliktverhaltens und des Konfliktes selbst. Der Konflikt gewinnt einen tieferen Sinn. Sie machen den Konflikt für jeden Mediationsteilnehmer zur Kraft- und Erkenntnisquelle. Im Erfahren eigener Klarheit und Stärke und im Erkennen und Geltenlassen des Anderen liegt eine verwandelnde Kraft. Individuelles moralisches Wachstum und soziales Lernen können geschehen. Die Transformative Mediation ist in letzter Konsequenz ein ganzheitlicher Ansatz.

Wie weit die juristische Berufslogik mit ihrer verfahrensrechtlichen Umsetzung vom Harvard-Konzept, das die Interessen hinter den Positionen berücksichtigt, und noch viel weiter von den Zielen und Wirkungen der Transformativen und damit von der vollen Kraft der Mediation

entfernt ist, zeigt die folgende Gegenüberstellung des Gerichtsverfahrens und des Mediationsverfahrens.

Gerichtsverfahren und Mediationsverfahren – zwei inkompatible Berufslogiken

Das Gerichtsverfahren	Das Mediationsverfahren
<p>1. Der Einstieg</p> <p>Vorprozessualer, polarisierender, kosten- auslösender Schriftwechsel. Der Andere ist und bleibt grundsätzlich der Gegner.</p>	<p>Phase 1</p> <p>Mündliche, gemeinsame, kostenlos mögliche Informationssitzung mit dem Ziel, Grundlagen für ein kooperatives Miteinander zu schaffen.</p>
<p>2. Klageerhebung</p> <p>Darlegung der Positionen (Rechtsansprüche, Rechtsansichten), Beweisanträge, ev. Beantragung von Gutachten. Klageerwiderung, ev. Widerklage</p>	<p>Phase 2</p> <p>Informationsausgleich und Themensammlung. Schaffung von Vertrauen und erster Empathie, besonders durch Empowerment und Recognition, die auch für die nächsten Phasen gelten.</p>
<p>3. Beweisaufnahme</p> <p>aus der Sicht der Parteien mit dem Beweggrund der jeweils einseitigen Interessendurchsetzung auf der Grundlage der Position.</p>	<p>Phase 3</p> <p>Klärung der Interessen, Anliegen, Wünsche, Gefühle/Bedürfnisse als Selbstklärung und wechselseitiges Erkennen und Verstehen.</p>
<p>4. Beweiswürdigung</p> <p>Weiterhin polarisierende, gegeneinander argumentierende, konfrontative Beweiswürdigung zur Untermuerung der Position.</p>	<p>Phase 4</p> <p>Kreative Ideensuche, Lösungsoptionen bilden auf der Grundlage der geklärten Interessen, Anliegen, Wünsche, Gefühle/Bedürfnisse. Vergrößerung des Verteilungskuchen.</p>
<p>5. Urteilsfindung</p> <p>durch Richter oder ein (eventuell schon früher gefundener) Kompromiss, bei dem jede Partei gegenüber dem ursprünglich angezielten Ergebnis Abstriche macht.</p>	<p>Phase 5</p> <p>Kooperative eigenverantwortliche Win-Win-Lösungsfindung durch Auswahl und Bewertung der eigenen Ideen und Lösungsoptionen. Ergebnisse können weit über die Rechtsnorm hinausgehen ohne das Recht zu verletzen.</p>

<p>6. Urteilsverkündung</p> <p>Vollstreckbares Urteil. Gerichtsvollzieher. Eventuell neue Instanz.</p>	<p>Phase 6</p> <p>Mediationsvereinbarung: Zukunftsgestaltung mit Win-Win-Ergebnis. Juristische, technische, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, organisatorische etc. Machbarkeitsprüfung (möglich schon in Phase 5). Nachschautermin.</p>
--	---

Die Gegenüberstellung verdeutlicht in jedem einzelnen Verfahrensschritt diejenigen Perspektiven- und Paradigmenwechsel, die notwendig sind, um einen Juristen zu einem Mediator werden zu lassen, der in der Lage ist, Mediationsteilnehmern die volle Kraft der Mediation zu vermitteln. Führt ein Perspektivenwechsel dazu, etwas unter neuen oder anderen Gesichtspunkten zu sehen, zu verstehen, auszudrücken, so bedeutet ein Paradigmenwechsel einen Wandel unserer Geistes- und Lebenshaltung, unserer Denkmuster, unserer Theorien und Lebensmodelle.

Hier wird die Wesensverschiedenheit beider Berufslogiken deutlich. Der Rechtssoziologe Erhard Blankenburg erfasst sie in ihrer substantiellen Dimension: "Vertrauen lässt sich nicht gerichtlich einklagen, Arbeitsmotivation nicht tarifvertraglich sichern und liebevolle Zuwendung nicht durch Ehevertrag gewährleisten."¹² Das heißt auch, dass Seinsqualitäten, die uns zu empathischen und liebenden Menschen machen, in der juristischen Berufslogik nicht vorgesehen sind und außen vor bleiben. Die Distanz des rechtlichen Denkens zur lebenswirklichen inneren Befriedung ist offensichtlich: "Der Frieden kann nicht zu Stande kommen, wenn wir ihn nicht in uns besitzen. Der Versuch, ihn durch äußere Maßnahmen herbeizuführen, ist immer gescheitert."¹³ Insbesondere die Transformative Mediation kann diese Befriedung leisten, der juristischen Berufslogik ist sie verschlossen: Sie befriedigt "ihr" Recht und "ihr" Gesetz, befriedet aber die Streitenden nicht. Das führt zu weiteren Fragen, zum Beispiel:

Müssen Juristen, wenn es um Mediation geht, vor allem, wenn deren ganzes Potenzial für die Teilnehmer erfahrbar werden soll, von ihrer Berufslogik, de- oder neu-juralisiert werden? Diese Frage mag für manches Juristen-Ohr eine Außenseiter-Frage sein, trifft aber die Innenseite einer Berufslogik, deren Kern ein blinder Fleck ist: der nicht wahrgenommene Mensch.

Diese Logik lässt Juristen strategisch gegnerisch denken, nicht situativ kommunikativ. Die Empathie bleibt auf der Strecke.

- Wandelt sich durch Gerichtsverfahren und Gerichtsurteile in den Konfliktbeteiligten etwas in konstruktive, beziehungschonende, nachhaltig stabile Konfliktwirkungen, wie sie die Transformative Mediation erreichen kann?
- Wie oft sind Konfliktverhärtungen, Unversöhnlichkeiten, Feindschaften, emotionaler und finanzieller Stress das Ergebnis von Rechtsstreitigkeiten?
- Wie viele Organe der Rechtspflege vergegenwärtigen sich, dass die klassische gerichtliche Konfliktbearbeitung immer wieder seelische und gesundheitliche Beeinträchtigung der Prozessparteien verursacht?

Der destruktive Synergieeffekt des Konfliktes verstärkt sich durch gerichtliche Auseinandersetzungen. Jura ist für eine Lösung eines Beziehungskonfliktes, die diesen Namen verdient, untauglich.

Das heißt nicht, dass Juristen ihren Beruf nicht mehr ausüben sollten. Wer z.B. Rechtsanwalt und Mediator ist oder Rechtsanwältin oder Mediatorin, kann beide Tätigkeiten so trennen, dass beide Berufslogiken nicht beschädigt werden. Er kann die Wesensverschiedenheit beider Tätigkeiten dem Mandanten vor Augen stellen und ihn innerhalb der Frage der Mediation über das Harvard-Konzept und die Transformative Mediation informieren. Will jemand dann einen juristischen Präzedenzfall, auf welchem Rechtsgebiet auch immer, ist das keine Frage.

Mit dem seit 21.07.2012 geltenden "Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung" hält der Gesetzgeber, auch wenn der Begriff Mediation nicht mehr gebraucht werden darf, über ein Güterichtermodell den Mediationsgedanken auch im innergerichtlichen Bereich.

Für einen transformativen Mediator stellt sich die Frage, ob die im Juraumfeld von einem Richter, wenn auch als Güterichter, dennoch versuchte Mediation mehr ist als eine "Vergleichstechnik" oder "Mediation light". Die Teilnehmer können im Vergleich zur allein rechtlich geprägten Konfliktbearbeitung auch zeitlich entlastende Vorteile und Zufriedenheiten erfahren. Die Möglichkeiten, wie sie eine außergerichtliche Mediation und vor allem die Tiefenschärfe der Transformativer Mediation bietet, auch?

Insbesondere in der Wirtschafts- und Arbeitswelt werden immer wieder reine Sachkonflikte und Systemzwänge betont, denen die Verhandlungstechnik des Harvard-Konzeptes und Rechts- und berufsspezifische Kenntnisse entgegenkämen, die aber den Akteuren keinen Spielraum für eine Transformation ihrer Haltung und ihres Handelns nach dem Menschenbild der Transformativen Mediation ließen. Dem zuzustimmen ist ein Irrtum: "Auch im Arbeitsbereich geht es immer um menschliche und zwischenmenschliche Beziehungen. Der Mensch ist mehr als Arbeitspotential und will auch mehr sein. Das entspricht seiner Würde. Eine Führungsperson ist sich bewusst, dass sie es immer mit Menschen zu tun hat, nicht nur mit Arbeitsabläufen. Sie braucht so etwas wie eine Vision von Menschlichkeit."¹⁴

Jura hat diese Vision nicht. Das Harvard-Konzept hat sie ansatzweise. Die Transformative Mediation, in der Juristen und sonstige Fachleute ihre Statements abgeben können, verwirklicht sie. Je erfahrbarer und bekannter die inhaltliche Dimension und Wirkung der Transformativen Mediation wird, umso weniger behalten juristische und fallspezifische Fachkenntnisse ihren Nimbus auch als Marktvorteil.

Wie Leben offen ist auf mehr Leben hin und Klarheit offen für mehr Klarheit, sind Erkenntnisse offen für tiefere Erkenntnisse. Nelson Mandela, ca. 27 Jahre lang der Freiheit beraubt auf Grund von Gesetzen, die er als schreiendes Unrecht erleben musste (und das ein Friedensnobelpreis noch hörbarer machte), zieht eine Bilanz: "Eine sehr wichtige Lektion habe ich in meinem Leben gelernt. In jedem Konflikt kommt ein Punkt, an welchem keine Seite mehr für sich in Anspruch nehmen kann, Recht zu haben."

In dieser Erkenntnis steckt die Logik der Mediation und Mediativen Handelns: Jeder Konflikt hat eine Qualität, bei der es nicht mehr um ein Rechthaben und ein Recht haben geht. Es geht um mehr Umgänglichkeit miteinander. Mit jedem Konflikt bin ich aufgerufen, mir klar zu werden, wie ich mich verhalte. Gebe ich den Standpunkt vermeintlichen Recht-Habens (welches Recht?) auf, der das faktisch Gegebene des Konflikts sowieso nicht außer Kraft setzt, bejahe ich mich selbst und den Anderen als einen, der die inhaltliche Dimension, Fülle und Wirkung der Mediation erfahren kann.

¹ Vgl., auch für die nachfolgenden Ausführungen zum Rechtsbegriff, Rüthers: Rechtstheorie, 34 ff.

² Kant, Immanuel: Kritik der reinen Vernunft, hrsg. von Wilhelm Weischedel, 1963, 625

³ a.a.O. 47

⁴ Holmes: The Path of Law, Harvard Law Review, Vol. X (1987)

⁵ Vgl. Rüthers: Rechtstheorie, 39

⁶ a.a.O. 48 ff.

⁷ Radbruch, Gustav: Aphorismen zur Rechtsweisheit, Göttingen, 1963

⁸ a.a.O. Nr. 89, S. 26

⁹ a.a.O. Nr. 78, S. 23

¹⁰ a.a.O. Nr. 76, S. 23

¹¹ Diese Aussage Einsteins gibt es, inhaltlich gleichbedeutend, in verschiedenen Formulierungen.

¹² Blankenburg, Erhard

¹³ Grün, Arno

¹⁴ Wolf, Notker: Erfüllte Zeit. Ermutigungen für das Leben, Leipzig, 2010, 56